

## **Neuer land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert: Bescheid sofort prüfen**

Wie Sie vielleicht bereits aus den Medien erfahren haben, findet seit Beginn des letzten Jahres eine Hauptfeststellung der land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte statt. Da die Erhebungen größtenteils schon abgeschlossen sind, werden seit Anfang des Jahres vom zuständigen Finanzamt die neuen Einheitswertbescheide verschickt. Eine Zahlung wird darin nicht vorgeschrieben – weshalb wohl viele den Bescheid einfach in ihren Unterlagen ablegen. Das könnte ein Fehler sein. Der Einheitswertbescheid ist nämlich ein sogenannter Feststellungsbescheid und bildet damit die Grundlage für andere Verfahren. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft etwa werden bei voll pauschalisierten Betrieben die Höhe der Einkommenssteuer und der Grundsteuer, sowie die persönlichen Versicherungsleistungen gemäß dem Einheitswertbescheid bestimmt.

Stellt man daher beispielsweise erst nach Zustellung des auf Basis des neuen Einheitswertes erstellten Einkommensteuer- oder Grundsteuerbescheides fest, dass die Neuberechnung des Einheitswertes möglicherweise unrichtig sein könnte, wird man mit einer Beschwerde in den meisten Fällen zu spät sein. Der Einheitswertbescheid wird nämlich zu diesem Zeitpunkt in der Regel schon rechtskräftig sein und gilt somit, bis die nächste Hauptfeststellung wirksam wird.

**Deshalb ist es wichtig, den Einheitswertbescheid sofort zu kontrollieren, sich diesbezüglich bei der zuständigen Landwirtschaftskammer beraten zu lassen und nötigenfalls Beschwerde dagegen zu erheben.**

*Wie gewohnt stehen meine juristischen Mitarbeiter und ich Ihnen für Beratungsgespräche jeglicher Art an einem der nächsten Amtstage, jeweils am ersten und letzten Donnerstag eines jeden Monats von 17.00 bis 18.00 Uhr im Gemeindeamt Weinitzen zur Verfügung: Die nächsten Amtstage finden am 26. März und am 2. und 30. April statt. Weiters können Sie mich und meine Mitarbeiter jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr in meiner Kanzlei, Pestalozzistraße 3, 8010 Graz erreichen. (Telefon: 0316/8069-0, Fax: 0316/8069-11; e-mail: [kanzlei@notar-leopold.at](mailto:kanzlei@notar-leopold.at))*

öffentlicher Notar Dr. Franz Leopold  
Pestalozzistraße 3, 8010 Graz, 0316/80 69-0  
[www.leopold-notar.at](http://www.leopold-notar.at)